

betreffend die Genehmigung der internationalen Haager Übereinkommen über die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern

vom 1. Oktober 1964

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. März 1964²⁾
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das von der Schweiz am 4. Juli 1963 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956³⁾ über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht wird genehmigt, in der Meinung, dass der Bundesrat unter Berufung auf die in Artikel 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten erteilte Befugnis folgende Erklärung abgeben wird:

Das schweizerische Recht ist anwendbar, wenn der Unterhaltsanspruch vor einer schweizerischen Behörde erhoben wird, der Unterhaltspflichtige und das Kind Schweizerbürger sind und der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen unter Abgabe dieser Erklärung zu ratifizieren.

Art. 2

¹ Das von der Schweiz am 4. Juli 1963 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 15. April 1958⁴⁾ über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Gemäss Artikel 7 des Übereinkommens ist der von den Kantonen für den Entscheid in Rechtsöffnungssachen (Art. 22 und 80ff. SchKG⁵⁾) bezeichnete Richter zuständig, über ein Rechtsöffnungsbegehren zu entscheiden, das sich auf eine Entscheidung stützt, deren Vollstreckung nach Massgabe des genannten Artikels zu gewähren ist, und wendet auf dieses Begehren das durch die Kantone geregelte summarische Verfahren an.

AS 1964 1277

1) SR 101

2) BB1 1964 I 501

3) SR 0.211.221.431

4) SR 0.211.221.432

5) SR 281.1

